

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2023/024</b> freigegeben
--

Amt: Rechnungsprüfungsamt/Finanzverwaltung	Datum: 26.04.2023
Verfasser: Kerger, Gabriele/Funk, Andreas	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.06.2023	nicht öffentlich
Stadtrat	08.06.2023	öffentlich

### **Betreff:**

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Großen Kreisstadt Freital

### **Sach- und Rechtslage:**

- Beschluss-Nr. 001/2018 vom 11.01.2018 (Vorlage B 2017/057), Beschluss zur Haushalts-satzung 2018
- Beschluss-Nr. 081/2022 vom 07.07.2022 (Vorlage B 2022/036), Jahresabschluss zum 31.12.2017
- Beschluss-Nr. 066/2022 vom 09.06.2022 (Vorlage B 2022/030), Wahlrecht zum Inhalt und Umfang von Jahresabschlüssen 2018 bis 2020

### I. Jahresabschluss (☞ Anlage 1)

Nach § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat spätestens bis 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis-, der Finanz- und der Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen die Anlagen-, die Verbindlichkeiten- sowie die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinden dürfen die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2020 in stark verkürzter Form aufstellen und dabei auf verschiedene Bestandteile (z. B. Anhang, Rechenschaftsbericht, persönliche Angaben, Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungsübersicht, Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen) verzichten. Von diesem Wahlrecht wird wie in den Vorjahren auch in Bezug auf den Jahresabschluss 2018 Gebrauch gemacht und insbesondere auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Anhangs, der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht verzichtet.

In der Anlage 1 sind die notwendigen Rechnungen und Übersichten zum Jahresabschluss 2018 beigelegt.

Wie in den Vorjahren wurde auch der Jahresabschluss zum 31.12.2018 deutlich verspätet aufgestellt. Insofern wiederholen sich die Erläuterungen zu den Gründen (siehe auch Vorlage B 2021/047 zum Jahresabschluss 2016 oder Stellungnahme der Verwaltung im Schlussbericht über die örtliche Prüfung).

Der Zeitverzug bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist kein alleiniges Problem von Freital, sondern betrifft eine Vielzahl sächsischer und insbesondere kreisangehörige Kommunen. Deshalb hat der Gesetzgeber die oben bereits erwähnte Möglichkeit zum verkürzten Umfang der Jahresabschlussdokumente bis zum Jahr 2020 verlängert. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschlussvorlage B 2022/030 verwiesen.

Ziel der Vereinbarungen zwischen der Stadt Freital und dem Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde war die Abarbeitung der bestehenden Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 bis Mitte des Jahres 2023. Diese Frist kann hinsichtlich der laufenden Aufgaben, der zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen und der weiteren Bearbeitungsrückstände (z. B. Inventuren, Vertragsregister, Kosten-/Leistungsrechnung, Dienstanweisungen) nicht mehr eingehalten werden. Aus diesem Grund wurde eine neue Zeitplanung erarbeitet und der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, Einwände hierzu wurden nicht erhoben.

Die aktuellen Zeit- und Aufgabenplanungen gehen davon aus, dass die gesetzlich vorgegebenen Termine für die Auf- und Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse beginnend mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 im Haushaltsjahr 2026 eingehalten werden können.

Zu den zahlenmäßigen Ergebnissen des Jahresabschlusses 2018 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben:

## II. Ergebnisrechnung

Zum 31.12.2018 kann ein ordentliches Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 6.250,6 TEUR dargestellt werden. Damit liegt das Ergebnis mit einem Betrag in Höhe von 8.849,4 TEUR über den Erwartungen im Haushaltsplan 2018 (Basis fortgeschriebener Ansatz). Wesentliche Ursachen für die positive Entwicklung sind:

- ggü. den Planungen deutlich höhere Erträge aus der Gewerbesteuer (+1.862,5 TEUR) und der Einkommenssteueranteile (+409,8 TEUR)
- ungeplante sonstige nicht zahlungswirksame Erträge aus Zuschreibungen beim Finanzanlagevermögen (insgesamt +3.903,9 TEUR durch Erhöhung der städtischen Beteiligungswerte an den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie am Abwasserbetrieb auf Grund positiver Jahresergebnisse dieser Einrichtungen)
- Mehrerträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+523,1) aufgrund der Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse und der Ausgleichzahlungen der Krankenkassen (Krankheitsfälle, Mutterschutzleistungen)
- ggü. den Planungen geringere Personalaufwendungen (-410,4 TEUR)
- ggü. den Planungen geringere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (-3,175,3 TEUR).

Daneben waren im Jahresabschluss 2018 nicht zahlungswirksame Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren Sachanlagevermögens, aus Einzelwertberichtigungen von Forderungen und aus Abschreibungen des Finanzanlagevermögens in Höhe von insgesamt 10.899,8 TEUR darzustellen. Letztere betreffen die Auswirkungen des negativen Jahresergebnisses 2018 des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (-5.150,1 TEUR), welches maßgeblich durch die Bildung einer Rückstellung aus Kostenüberdeckungen bei der WVV GmbH verursacht wird. Unter Berücksichtigung der städtischen Anteile am Trinkwasserzweckverband führt

dies zu einer einmaligen aufwandswirksamen Minderung des Beteiligungswertes in Höhe von 1.943,5 TEUR.

Den Abschreibungsaufwendungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Investitionszuwendungen) in Höhe von 4.725,8 TEUR gegenüber. Die um die Minderung des Beteiligungswertes am Trinkwasserzweckverband (1.943,5 TEUR) bereinigte Nettobelastung aus Abschreibungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf 4.230,5 TEUR (Vorjahr 4.227,9 TEUR), bei der Haushaltsplanung 2018 wurde eine Nettobelastung in Höhe von 3.332,5 TEUR berücksichtigt.

Das positive Jahresergebnis 2018 wird in die Überschussrücklage eingestellt und in die folgenden Haushaltsjahre übertragen. Zum 31.12.2018 beträgt diese Rücklage insgesamt 28.271,5 TEUR.

Im Sonderergebnis stehen den außerordentlichen Erträgen in Höhe von insgesamt 566,8 TEUR außerordentliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 415,4 TEUR gegenüber, das Sonderergebnis beträgt damit 151,5 TEUR. Die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte hatten die wesentlichsten Auswirkungen auf das Sonderergebnis:

- Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen (235,9 TEUR, insbesondere Grundstücke)
- Erträge aus Zuweisungen vom Land für die Hochwasserschadensbeseitigung (105,5 TEUR)
- Erträge aus empfangenen Versicherungsleistungen (82,4 TEUR)
- Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Folge Verkauf (135,8 TEUR, insbesondere Grundstücke)
- außerplanmäßige Abschreibungen (153,8 TEUR, insbesondere bei Investitionen in vorhandenes Anlagevermögen vor Ablauf dessen rechnerischen Nutzungsdauer)

Das positive Sonderergebnis 2018 in Höhe von 151,5 TEUR wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt. Zum 31.12.2018 beträgt diese Rücklage insgesamt 408,4 TEUR.

### III. Wahlrechte zur Inanspruchnahme des Basiskapitals

Mit dem Jahresabschluss 2018 bestehen für die Stadt Freital nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO erstmalig verschiedene Wahlrechte, die das mit dem Jahresabschluss 2017 zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen betreffen. Danach darf ein Fehlbetrag aus den zahlungsunwirksamen Veränderungen des „Altvermögens“ (entspricht dem zum 31.12.2017 festgestellten Anlagevermögen) sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden. Dieses Wahlrecht besteht unabhängig von der Höhe des tatsächlich erzielten Jahresergebnisses und kann mit jedem Jahresabschluss neu ausgeübt werden.

Zusätzlich dürfen die Restbuchwerte der zum 31.12.2017 bilanzierten Vermögensgegenständen ebenfalls sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden, wenn bei diesen Vermögensgegenständen nach dem 31.12.2017 neue Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren sind (sogenannter „Umswitcheffekt“). Die davon betroffenen Vermögensgegenstände sind in diesen Fällen als „Neuvermögen“ zu führen. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind dann regulär im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften.

Die Verrechnungsbeträge würden zur Bildung einer zusätzlichen Ergebnissrücklage führen, das Basiskapital würde in gleicher Höhe abgeschmolzen. Die verrechnungsfähigen Beträge für das Haushaltsjahr 2018 ermitteln sich wie folgt:

Abschreibungen auf Altvermögen	7.868.267,25
+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Altvermögen	23.918,72
+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Altvermögen zugeordneten passiven Sonderposten	0,00
= Aufwand aus Altvermögen	<b>7.892.185,97</b>
Erträge aus Zuschreibungen auf Altvermögen	51.138,52
+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Altvermögen	32.255,71
+ Erträge aus der Auflösung der den Altvermögen zugeordneten passiven Sonderposten	3.184.444,74
= Erträge aus Altvermögen	<b>3.267.838,97</b>
= <b>verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO</b>	<b>4.624.347,00</b>
+ <b>verrechnungsfähiger Betrag gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO (Umswitcheffekt)</b>	<b>9.274.300,00</b>
= <b>verrechnungsfähiger Gesamtbetrag</b>	<b>13.898.647,00</b>

Die Verrechnungswahlrechte dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, bis ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals erreicht ist. Das Basiskapital hatte zum 31.12.2017 einen Stand von rund 226.555,9 TEUR. Der nicht verrechnungsfähige „Mindestbestand“ des Basiskapitals beträgt damit rund 75.511,1 TEUR.

Von den dargestellten Wahlrechten zu Verrechnungsmöglichkeiten im Sinne von § 72 Abs. 3 SächsGemO und § 24 SächsKomHVO wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 keinen Gebrauch gebracht. Grund hierfür sind die bereits bestehenden Ergebnisrücklagen aus den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 in Höhe von nunmehr 28.271,5 TEUR und die voraussichtliche weiterhin positive Entwicklungen in den Jahresabschlüssen bis 2021. Die sich daraus ergebenden Spielräume zum Ausgleich von eventuell entstehenden Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre werden nach den aktuellen Erkenntnissen als ausreichend betrachtet und erfordern daher keine Bildung einer zusätzlichen Rücklage. Der Erhalt des Basiskapitales wird in diesem Zusammenhang von der Verwaltung als vorrangig angesehen.

#### IV. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung unterteilt sich in die drei Bereiche

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit und
- Finanzierungstätigkeit.

Die Mehrzahl der Erträge und Aufwendungen sind auch zahlungswirksam und verursachen damit entsprechende laufende Finanzeinzahlungen und -auszahlungen. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Zuschreibungen, Wertaufholungen und Bildung von Rückstellungen sind dagegen nicht zahlungswirksam und haben damit auch keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung.

Bei der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Ergebnis 2018 ein positiver Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 8.865,1 TEUR erwirtschaftet werden, der deutlich über den Planerwartungen (fortgeschriebenen Ansatz 2018 = -794,6 TEUR) liegt. Wesentliche Ursache dafür war die geringere Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen in allen Auszahlungsbereichen (insgesamt -6.392,2 TEUR) sowie Mehreinzahlungen im Bereich der Steuern (+1.795,9 TEUR), der laufenden Zuwendungen (+1.026,1 TEUR) und der Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+555,3 TEUR).

Damit konnte der Finanzbedarf für die Tilgung von Investitionskrediten (1.952,3 TEUR, Saldo Finanzierungstätigkeit) vollständig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Auszahlungen für Investitionen wurden in Höhe von insgesamt 13.661,7 TEUR geleistet. Ein Teilbetrag von 4.000,9 TEUR betrifft neue Geldanlagen mit einer Laufzeit > 1 Jahr. Ins Sachanlagevermögen wurde ein Gesamtbetrag von 8.321,9 TEUR investiert. Wesentliche Einzelvorhaben waren dabei:

- Sanierung/Umbau Grundschule Wurgwitz mit Sporthalle (639,3 TEUR)
- Sanierung Grundschule Glückauf (869,4 TEUR)
- Sanierung und Erweiterung GS und OS Scholl (612,6 TEUR)
- Neubau und Erweiterung Hort GS Ludwig-Richter (1.462,0 TEUR)
- Ersatzneubau Stadion in Weißig (595,8 TEUR)
- Sanierung Bahnhof Freital-Potschappel (1.711,1 TEUR)
- Umgestaltung Neumarkt (449,4 TEUR)
- Ausbau Schachtstraße (293,3 TEUR)
- Hochwasserschutzmaßnahmen Wohngebiet Bergestraße / Breiter Grund (153,6 TEUR)

Zur Finanzierung der Investitionen wurden Zuwendungen von Dritten (einschließlich investive Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt 6.521,8 TEUR bewilligt und ausgezahlt. Der Eigenmittelbedarf für die Investitionstätigkeit konnte durch vorhandene liquide Mittel, durch Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen, aus Rückflüssen von Geldanlagen und aus dem Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Im Haushaltsjahr 2018 konnte damit auf die Aufnahme von neuen Investitionsdarlehen verzichtet werden, die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten wurden planmäßig (567,3 TEUR) und außerplanmäßig (1.385,0 TEUR) getilgt. Die Liquidität war stets gesichert, so dass die Aufnahme von Kassenkrediten ebenfalls nicht notwendig wurde. Zum 31.12.2018 waren liquide Mittel in Höhe von 20.237,2 TEUR vorhanden.

#### V. Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung wird auf der Aktivseite das gesamte städtische Anlagevermögen und auf der Passivseite dessen Finanzierung dargestellt. Das städtische Gesamtvermögen stieg um 6.637,0 TEUR auf insgesamt 372.971,1 TEUR. Wesentlichen Anteil daran hat das gestiegene Finanzanlagevermögen im Bereich der Beteiligungen an den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie am Abwasserbetrieb auf Grund positiver Jahresergebnisse dieser Einrichtungen (Folge der Eigenkapitalspiegelmethode).

#### VI. Kosten- und Leistungsrechnung

Nach § 14 SächsKomHVO sind Kosten- und Leistungsrechnungen (KLR) als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung für alle Aufgabenbereiche und nach den örtlichen Bedürfnissen zu führen. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten. Zweck und Ziel der KLR soll es sein, die für die Steuerung und Planung der Haushaltsführung notwendigen und entscheidungserheblichen Informationen zu liefern.

Aktuell werden in der Verwaltung in verschiedenen Bereichen Gebühren- und Entgeltsätze auf der Grundlage einer KLR kalkuliert. Die Kosten werden dabei aus der Buchführung hergeleitet. Zur Steuerung der von der Stadt Freital zu erfüllenden Aufgaben wird gegenwärtig keine KLR genutzt. Die Einführung einer auf alle Fachbereiche der Verwaltung ausgedehnten flächendeckenden KLR wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sowie dem daraus

resultierenden Nutzen für die Steuerung als nicht umsetzbar angesehen. Unstrittig ist es jedoch, mindestens in den folgenden Bereichen bzw. für folgende Zwecke eine KLR einzuführen bzw. weiter zu entwickeln:

- Steuerung der Schlüsselprodukte mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen und Messung der Zielerreichung
- Steuerung der Produkte, in denen mehrere Einrichtungen zusammengefasst dargestellt werden (z. B. Grund- und Oberschulen, Kindertagesstätten, Liegenschaftsverwaltung, Sportstätten)
- Kalkulation von Gebühren- und Entgeltsätzen für Leistungen der Verwaltung

Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass künftig im Ergebnis der örtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft die ordnungsgemäße Buchführung uneingeschränkt bestätigt werden kann.

Die Umsetzung dieser Aufgaben wird personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen benötigen, die aktuell noch nicht konkret beziffert werden können. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Ressourcen auch für die Abarbeitung des noch vorhandenen Bearbeitungsrückstaus in anderen Bereichen (z. B. fehlende Jahresabschlüsse, Bestandserfassung/Inventuren, Aufbau Vertragsregister, Erlass/Aktualisierung interner Regelungen/Dienstanweisungen ...) eingesetzt werden müssen, so dass eine kurzfristige Zielerreichung nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Fremdleistungen zu prüfen.

Ziel sollte es jedoch sein, im Gleichklang mit der Herstellung der Gesetzmäßigkeit bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse im Haushaltsjahr 2026 (Jahresabschluss 2025) auch die KLR in den o. g. Bereichen einsatzbereit eingeführt zu haben. Grundlage hierfür ist ein entsprechendes Konzept mit der Darstellung des Umfangs der KLR, des zeitlichen, personellen, technischen und finanziellen Rahmens, das dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen ist.

## VII. Prüfung des Jahresabschlusses (☞ Anlage 2)

Das RPA erhielt am 31.01.2023 die Jahresabschlussdokumente 2018 zur örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO. Im Vorfeld der Übergabe fanden in Abstimmung mit der Finanzverwaltung bereits begleitende Prüfungen statt, so dass die Prüfungsfrist eingehalten werden konnte.

Nach Erstellung des Vorberichtes (20.03.2023) machte die Verwaltung von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch. Nachgereichte Unterlagen lagen dem RPA mit der Stellungnahme der Verwaltung am 20.04.2023 vor.

Die Fertigstellung des Schlussberichtes fand am 25.04.2023 statt. Unter Punkt 6 im Schlussbericht erteilt das Rechnungsprüfungsamt den abschließenden Prüfungsvermerk nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO.

Im Ergebnis der erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses 2018 empfiehlt das RPA dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2018 in der vorliegenden Form gemäß § 88 c Abs. 2 SächsGemO unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse festzustellen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Großen Kreisstadt Freital.**
- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister, ein Konzept zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne von § 14 SächsKomHVO zu erarbeiten und dem Stadtrat bis zum 30.06.2024 zur Entscheidung vorzulegen.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1** Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Freital zum 31.12.2018  
**Anlage 2** Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018